

Herrn
Bundesminister
Dr. Philipp Rösler
Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

27. Oktober 2010

Akteneinsicht – Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Minister,

die Deutsche Hämophiliegesellschaft (DHG) hat mit Schreiben vom 15. März dieses Jahres beim Bundesministerium für Gesundheit und beim Bundesministerium der Justiz nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Einsicht in Akten beantragt, die sich mit der Auswertung und Erstellung von Stellungnahmen durch das BMG bzw. BMJ für den Gesundheits- und Petitionsausschuss sowie Abgeordneten des Deutschen Bundestages befassen.

In diesem Zusammenhang geht es um Entschädigungsforderungen von Hämophilen (Blutern), die in der Vergangenheit mit durch Hepatitis C-Viren (HCV) kontaminierten Gerinnungspräparaten behandelt worden waren (so genannter Blutskandal). Wie Sie wissen, tritt die DHG seit Jahren für eine Entschädigung für HCV infizierte Bluter ein, von denen bereits über 100 an den Folgen der Infektion verstorben sind. Überdies dürfte Ihnen bekannt sein, dass eine Entschädigung in vielen anderen europäischen Ländern gewährt wird.

Die DHG hat den Antrag u.a. mit dem Verdacht begründet, dass das BMG in Stellungnahmen an den Gesundheits- und Petitionsausschuss sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages Sachverhalte, die die HCV-Infektionen betreffen, aus dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages „HIV-Infektionen durch Blut- und Blutprodukte“ (BT-Drucksache 12/8591) falsch und unvollständig dargestellt hat.

Ihr Haus hat mit Schreiben vom 10. August 2010 (Z 13 – 53/63) die Einsicht in diese Akten abgelehnt. Die Begründung zielt im Wesentlichen darauf ab, dass die in den Akten befindliche Korrespondenz, die die Zusammenarbeit des Ministeriums mit den Ausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Ressorts untereinander betreffe, als Regierungshandeln einzustufen sei. Sie betreffen dadurch den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und seien für schutzwürdig zu halten.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium der Justiz im Schreiben an die DHG vom 9. August 2010 eine abweichende Ansicht vertritt:

„Zwar ist die in den Akten befindliche Korrespondenz, die die Zusammenarbeit des Ministeriums mit den Ausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Ressorts untereinander betrifft als Regierungshandeln einzustufen, da der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist, und damit grundsätzlich schützenswert. Gleichwohl genießt die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung nur einen relativen Schutz. Bei abgeschlossenen Vorgängen, wie hier gegeben, greift die Schutzbedürftigkeit des Regierungshandelns nur noch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der funktionsnotwendigen freien und offenen Willensbildung innerhalb der Regierung ein. Anhaltspunkte dafür liegen hier nicht vor. Somit wird der Informationszugang überwiegend gewährt.“

Gegen den Bescheid des BMG hat die DHG mit Schreiben vom 15. Oktober 2010 Widerspruch eingelegt. Die Widerspruchsbegründung fügen wir Ihnen zur Kenntnis bei. Die DHG vertritt darin die Ansicht, dass um in einem solchen Fall die Einsicht in Akten zu verweigern, die Schutzbedürftigkeit des Regierungshandelns besonders inhaltlich begründet sein muss und die von der DHG angeführten höchsten individuellen Rechtsgüter Leben und körperliche Integrität hier überwiegen.

Sehr geehrter Herr Minister, wir bitten Sie herzlich um eine Stellungnahme dazu, wie zwei Bundesministerien zu einer höchst unterschiedlichen Auslegung des IFG kommen können und darum, unsere Argumente zu prüfen und unserem Widerspruch abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kalnins
Vorsitzender des Vorstands